



**LANDTAG VON  
SACHSEN-ANHALT**

GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

---

**Landesbezug der Aufgaben der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der  
SED-Diktatur**

Datum: 20. April 2022

---

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 20.04.2022

## **Landesbezug der Aufgaben der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um rechtliche Stellungnahme zu der Frage, ob die Auseinandersetzung der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (im Folgenden: Landesbeauftragte) mit der Entsendung von Frank Ullrich in den Aufsichtsrat der Nationalen Doping Agentur Deutschland in der Pressemitteilung vom 29. März 2022 von § 5 des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA) gedeckt ist. Zu den Hintergründen Ihrer Fragestellung führten Sie aus, Frank Ullrich lebe in Thüringen, sei von dort aus zum Mitglied des Deutschen Bundestages gewählt und zum Vorsitzenden des Sportausschusses des Deutschen Bundestages bestimmt worden. Der einzige bekannte Bezug zum Land Sachsen-Anhalt sei, dass er in den 70er Jahren seine Grundausbildung als Sportsoldat in Weißenfels absolviert habe.

Zu Ihrer Frage nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Auffassung des GBD ist die öffentliche Stellungnahme der Landesbeauftragten zu der Entsendung von Frank Ullrich in den Aufsichtsrat der Nationalen Doping Agentur Deutschland in der Pressemitteilung vom 29. März 2022 nicht von § 5 AufarbBG LSA gedeckt.

Der Aufgabenkreis der Landesbeauftragten ist gesetzlich eindeutig auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beschränkt. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 5 Abs. 1 Satz 1 AufarbBG LSA. Danach hat die Landesbeauftragte die Aufgabe, das Gesamtsystem der politischen Verfolgung während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der Deutschen Demokratischen Republik „auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt“ aufzuarbeiten und zu vermitteln.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AufarbBG LSA „nach Maßgabe des Absatzes 2“, sodass sich auch der Aufgabenkanon des § 5 Abs. 2 AufarbBG LSA ausschließlich auf Sachverhalte auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt bezieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufarbBG LSA ist es zwar grundsätzlich auch Aufgabe der Landesbeauftragten, die Öffentlichkeit zu informieren und aufzuklären. Dies dürfte die Landesbeauftragte mit ihrer Pressemitteilung vom 29. März 2022 jedenfalls bezweckt haben. Allerdings steht auch die Informations- und Aufklärungsarbeit der Landesbeauftragten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AufarbBG LSA unter dem Vorbehalt des Landesbezugs. Der Landesgesetzgeber hat bereits in der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufarbBG LSA zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgabe der Information und der Aufklärung nicht losgelöst von dem Aufarbeitungsauftrag des § 5 Abs. 1 Satz 1 AufarbBG LSA zu betrachten ist, sondern im Lichte dessen als Auftrag zu verstehen sein soll, das bei der Amtsausübung anfallende Wissen der Öffentlichkeit umfassend zur Verfügung zu stellen.<sup>1</sup> Da die Amtsausübung der Landesbeauftragten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AufarbBG LSA in räumlicher Hinsicht auf die Aufarbeitung und Vermittlung des Gesamtsystems der politischen Verfolgung auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beschränkt ist,<sup>2</sup> ist im Umkehrschluss eine öffentliche Stellungnahme der Landesbeauftragten zu Sachverhalten, die keinerlei Bezug zur politischen Verfolgung auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt haben, nicht von § 5 AufarbBG LSA gedeckt.

An einem solchen Landesbezug fehlt es bei dem von der Landesbeauftragten in der Pressemitteilung vom 29. März 2022 aufgegriffenen Sachverhalt. In ihrer Pressemitteilung befasst sich die Landesbeauftragte mit der Entsendung von Frank Ullrich in den Aufsichtsrat der Nationalen Doping Agentur Deutschland. Sie kritisiert, dessen Verhältnis zur SED-Diktatur sei ungeklärt, und beruft sich auf Berichterstattung über eine mögliche Verstrickung in das DDR-Dopingsystem in vornehmlich überregionalen Medien.<sup>3</sup> Weder die heutige Tätigkeit von Frank Ullrich noch seine sportliche Karriere zu DDR-Zeiten weisen einen Bezug zum Land Sachsen-Anhalt auf. Frank Ullrich ist seit dem Jahr 2021 Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender des Sportausschusses des Deutschen Bundestages. Die Nationale Doping Agentur Deutschland ist eine bundesweit agierende rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.<sup>4</sup> Ein Bezug der sportlichen Biografie Frank Ullrichs zu DDR-Zeiten zum Land Sachsen-Anhalt wird in der Pressemitteilung der Landesbeauftragten nicht deutlich. Insgesamt ist daher kein Zusammenhang mit der Amtsausübung der Landesbeauftragten erkennbar.

Der in der Pressemitteilung betonte Umstand, dass auch in Sachsen-Anhalt lebende Opfer des DDR-Dopingsystems die Besetzung des Aufsichtsrates der Nationalen Doping Agentur Deutschland mit Frank Ullrich als „unerträglich“ empfinden könnten<sup>5</sup>, stellt keinen hinreichenden Landesbezug in dem von § 5 Abs. 1 Satz 1 AufarbBG LSA geforderten Sinne dar. Denn ein derart weites Verständnis würde den vom Landesgesetzgeber intendierten landesspezifischen Bezug der Aufgabenstellung ins Uferlose erweitern und im Übrigen eine Abgrenzung zu den Aufgabenbereichen der Landesbeauftragten der anderen Länder nach § 38 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und der SED-Opferbeauftragten des Deutschen Bundestages unmöglich machen.

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD vom 7.10.2015, Drs. 6/4099, S. 10 zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.

<sup>2</sup> Vgl. Drs. 6/4099, S. 10 zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 AufarbBG LSA: „konkret auf das Land bezogene Forschung“.

<sup>3</sup> Pressemitteilung der Landesbeauftragten vom 29.3.2022, S. 1.

<sup>4</sup> § 1 Abs. 2 der Verfassung der „Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland“ in der am 25.2.2015 genehmigten Fassung, abrufbar unter <https://www.nada.de/nada/organisation#c12049> (Stand: 14.4.2022).

<sup>5</sup> Pressemitteilung der Landesbeauftragten vom 29.3.2022, S. 2.

Eine öffentliche Stellungnahme zu der Besetzung von Ausschüssen des Deutschen Bundestages und der daran anknüpfenden Entsendung in Gremien unter dem Gesichtspunkt der Aufarbeitung der SED-Diktatur zum Zwecke der Aufklärung der Öffentlichkeit dürfte vielmehr der SED-Opferbeauftragten des Deutschen Bundestages vorbehalten sein, die sich mit einer Pressemitteilung vom 31. März 2022 ebenfalls kritisch zu der Besetzung des Aufsichtsrates der Nationalen Doping Agentur Deutschland geäußert hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt